

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Krankenanstalt Radstadt – Obertauern Dr. Aufmesser GmbH

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen dem Patienten und der Krankenanstalt Radstadt-Obertauern Dr. Aufmesser GmbH.
2. Die Rechte und Pflichten des Patienten bestimmen sich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, subsidiär den Bestimmungen des Landes- und Bundeskrankenanstaltengesetzes sowie des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

II. AUFNAHME DES PATIENTEN

1. Die Aufnahme in die Krankenanstalt Radstadt-Obertauern Dr. Aufmesser GmbH erfolgt nach Einweisung des Patienten durch einen niedergelassenen Arzt. In besonderen Fällen kann die Aufnahme von Patienten auch ohne Einweisung erfolgen.
2. Der Patient hat die Wahl eines ihn hauptbehandelnden Arztes (Wahl- oder Belegarzt) auch durch schlüssiges Verhalten unverzüglich bekanntzugeben.
3. Die Aufnahme in die Krankenanstalt erfolgt durch faktische Handlung oder durch Unterfertigung des Formulars „Einverständniserklärung zur Aufnahme in eine private Krankenanstalt“.

III. UNTERBRINGUNGSVERTRAG

1. Die Aufnahme des Patienten in die Krankenanstalt begründet einen Unterbringungsvertrag.
2. Anlässlich der Aufnahme ist die Krankenanstalt berechtigt, einen angemessenen Akontobetrag zu verlangen. Die Krankenanstalt ist berechtigt, den Patienten abzuweisen – sofern nicht unabweisbar im Sinne des KAG – wenn die verlangte Anzahlung nicht vollständig geleistet wurde. Der Patient ist verpflichtet, aufgezehrte Akontozahlungen nach Mitteilung durch die Krankenanstalt unverzüglich in der geforderten Höhe aufzustocken, widrigenfalls die Krankenanstalt berechtigt ist, den Patienten in ein öffentliches Krankenhaus zu überstellen.
3. Die Krankenanstalt kann bei Patienten mit Krankenzusatzversicherung von der Verpflichtung des Patienten zum Erlag einer Akontozahlung, bei Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung des Versicherers, Abstand nehmen. Die Kostenübernahmeerklärung soll in der Regel vom Patienten bei der Aufnahme in die Krankenanstalt vorgelegt werden. Der Patient kann jedoch die Krankenanstalt ermächtigen, die Kostenübernahme in seinem Namen beim Versicherungsunternehmen anzufordern.
4. Diesem Unterbringungsvertrag liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, allfällige Pflege- und Anstaltsgebühren, Sonderentgelte sowie Arzthonorar aus der privatärztlichen Honorarordnung der Ärztekammer für Salzburg und das vom Patienten unterfertigte Aufnahmeformular zugrunde.

5. Änderungen und Ergänzungen des Unterbringungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Krankenanstalt.

IV. BEHANDLUNGSVERTRAG

1. Der Behandlungsvertrag ist vom Patienten mit dem hauptbehandelnden Arzt seiner Wahl abzuschließen. Der Behandlungsvertrag umfasst die notwendige Aufklärung und deren Dokumentation durch den Arzt, die Einwilligung des Patienten zur vorgeschlagenen Heilbehandlung. Im Fall einer Operation wird ein Behandlungsvertrag sowohl mit dem Operateur als auch mit dem Anästhesisten abgeschlossen.
2. Bei Einweisung durch den in der Folge hauptbehandelnden Arzt bzw. dessen Vertreter ist für die Krankenanstalt das Bestehen eines – in welcher Form immer – geschlossenen Behandlungsvertrages zwischen diesem und dem Patienten gegeben.
3. Sofern der Patient bei der ärztlichen Leitung der Krankenanstalt keinen Widerspruch gegen die vom behandelnden Arzt vorgeschlagene Art und Methode der Behandlung erhebt, gilt für die Krankenanstalt die Einwilligung des Patienten hiezu als ausdrücklich gegeben.
4. Sofern für ärztliche Leistungen eine Honorarvereinbarung nicht abgeschlossen wurde, können ärztliche Leistungen jedenfalls in der Höhe der privatärztlichen Honorarordnung der Ärztekammer für Salzburg verrechnet werden.

V. PFLEGE – UND SONDERGEBÜHREN

1. Für die Aufnahme des Patienten, die Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Grundpflege, verrechnet die Krankenanstalt Anstaltsgebühren sowie Neben- und Sondergebühren bzw. Sonderentgelte.
2. Die Gebühren werden gemäß den gesetzlichen Tarifbestimmungen erhoben.
3. Neben den Anstaltsgebühren werden insbesondere folgende Sonderentgelte eingehoben:
 - a) Kosten der Beförderung des Patienten in die Krankenanstalt oder aus derselben
 - b) Beistellung von Hilfsmitteln und Körperersatzstücken
 - c) sogenannte technische Leistungen wie Labor, Röntgen, Sonographie, EKG, Ultraschalluntersuchung, CT, MRT udgl.
 - d) Selbstbehalte von Versicherungsträgern (Sozialversicherung/Zusatzversicherung)
 - e) Arzthonorare für sämtliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen
4. Honorare für Wahlärzte und deren Erfüllungsgehilfen werden in deren Namen auf deren Rechnungen und Gefahr eingehoben.
5. Sondergebühren und sonstige Entgelte, wie insbesondere Telefonmieten, Gesprächskosten, extra Speisen und Getränke, Zeitungsservice, gesonderte Unterbringung durch Dritte, Unterbringung von Begleitpersonen udgl. werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

VI. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Anstands- und Sondergebühren sowie sonstige Entgelte und Kostenbeiträge sind mit dem Tag der Vorschreibung durch die Krankenanstalt zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Krankenanstalt zur Verrechnung von Verzugszinsen ab dem Fälligkeitstag in Höhe von 4 % p.a. zuzüglich Mahnspesen und Inkassogebühren berechtigt.
2. Zahlungsverpflichteter ist ausschließlich der Patient. Im Fall der Minderjährigkeit des Patienten dessen gesetzliche Vertreter zur ungeteilten Hand.
3. Die Zahlungsverpflichtung des Patienten besteht auch im Fall des Versicherungsschutzes durch Sozial- oder Zusatzversicherungen und wird auch nicht durch eine allfällige Direktverrechnung zwischen Krankenanstalt und Versicherungsunternehmungen ersetzt.

VII. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

1. Die Krankenanstalt übernimmt keine Haftung für die ärztliche Behandlung des Patienten durch den von diesem gewählten hauptbehandelnden Arzt oder dem Anästhesisten. Der Patient entlässt die Krankenanstalt aus einer Haftung hierfür, ausgenommen einer – vom Patienten zu beweisenden – Mithaftung der Krankenanstalt wegen groben Verschuldens oder Vorsatz.
2. Für die Haftung aus der ärztlichen Behandlung wird der Patient seinen vom ihm gewählten hauptbehandelnden Arzt und/oder Anästhesisten heranziehen.

VIII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

1. Die Krankenanstalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gem. KAG
2. Der Patient ermächtigt jedoch die Krankenanstalt, den Sozial- und Zusatzversicherungen die notwendigen Auskünfte, insbesondere zur Einholung der Kostenübernahmeerklärung und für die Abrechnung zu erteilen.
3. Der Patient ist mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung seiner Daten einverstanden.

IX. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Zur Entscheidung aller aus dem Unterbringungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht anzurufen. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Leistungen ist der Standort der Krankenanstalt. Es gilt österreichisches Recht.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen.
2. Der Patient ist verpflichtet, für den Fall, dass sich nach der Entlassung und vor Bezahlung der Rechnungen seine Zustellanschrift ändert, diese unverzüglich bekanntzugeben. Er haftet der Krankenanstalt für das Ausforschen der neuen Anschrift, wenn er die Mitteilung unterlässt.

Stand November 2012

Krankenanstalt Radstadt – Obertauern Dr. Aufmesser GmbH

Judenbühel 3

A-5550 Radstadt

Telefon: +43-6452-7501

Telefax: +43-6452-7501-10

E-Mail: radstadt@aufmesser.at

www.aufmesser.at